

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Verwaltungsgericht Freiburg kassiert Waldumwandelungsvereinbarung und Windkraftgenehmigungen für die „Länge“ und „Ettenberg/Blumberg“ in Donaueschingen und verhängt sofortigen Rodungs- und Baustopp für beide Windindustrialzonen – Signalwirkung für andere noch schwebende Windkraftverfahren in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie groß die ha-Flächen der auf der „Länge“ und auf dem „Ettenberg“ nach dem Mitte Februar 2019 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg rechtswidrig durchgeführten Waldrodungen sind, welche durch die Vorhabensträger und Grundstückseigentümer in der Hoffnung auf die weiterhin bestehende Bestandskraft der Genehmigungs- und Waldumwandelungsbescheide veranlasst worden sind;
2. wie viele Bäume aufgrund der rechtswidrig erfolgten Waldrodungen auf der „Länge“ und auf dem „Ettenberg“ bereits gerodet worden sind;
3. welcher Verwendung die auf der Länge und dem Ettenberg bisher rechtswidrig gefälltten Bäume zugeführt werden bzw. worden sind;
4. ob bisher Verkaufserlöse für die rechtswidrig gefälltten Bäume in welcher Höhe realisiert worden sind;
5. mit welchen Verkaufserlösen in welcher Höhe insgesamt aus dem Verkauf der rechtswidrig gefälltten Bäume zu rechnen ist;
6. ob die aus dem Verkauf der rechtswidrig gerodeten Bäume erzielten Verkaufserlöse abgeschöpft und zur Finanzierung der Wiederaufforstung der gerodeten Flächen oder gemeinnütziger Zwecke oder ggf. einer anderen Verwendung zugeführt werden, um zu gewährleisten, dass die für den Rechtsbruch Verantwortlichen aus ihrem Verhalten nicht auch noch Profit erzielen;

7. ob im Hinblick auf die Umsetzung der Windkraftvorhaben zeitlich vorher Eintragungen im Grundbuch der Belegenheitsstandorte vorgenommen wurden, die nach jetzt gerichtlich festgestellter Rechtswidrigkeit hinfällig sind und deshalb zu löschen wären oder auf Antrag der Genehmigungsbehörde i. S. d. § 24 Absatz 5 Landeswaldgesetz zum Eintrag eines Widerspruchs durch das Grundbuchamt führen;
8. inwieweit es sich bei dem auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ zur geplanten Standortfreimachung und Zuwegung vorgesehenen Wald um Schutzwald i. S. d. § 29 Landeswaldgesetzes, insbesondere um den in § 29 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 30 a Landeswaldgesetz definierten Biotopschutzwald (...Schutz von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren...) oder um einen in § 29 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 31 Landeswaldgesetz definierten Wald (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) handelt, für dessen Rodung ggf. eine Ausnahmegenehmigung mit welchem Inhalt und welchem Datum erteilt wurde;
9. inwieweit gemäß der jetzt vom Verwaltungsgericht im Hinblick auf die als rechtswidrig beurteilte Waldumwandlungsvereinbarung Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 9 Absatz 3 Landeswaldgesetz bereits vollzogen oder noch zu vollziehende Ausgleichsmaßnahmen bzw. im Falle einer Nichtausgleichsfähigkeit eine noch offene oder bereits durch Zahlung beglichene Walderhaltungsabgabe gemäß § 9 Absatz 4 Landeswaldgesetz in welcher Höhe mit Bescheid mit welchem Datum festgesetzt wurden;
10. inwieweit gemäß § 9 Absatz 4 Landeswaldgesetz bei einer Nichtausgleichsfähigkeit der nachteiligen Auswirkung einer Umwandlung die vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe der Walderhaltungsabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung unter Zugrundelegung „der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ generell ermittelt wird und im besonderen Fall „Länge/Ettenberg“ mit Bescheid welchen Datums ermittelt worden ist, falls von der höheren Forstbehörde eine Nichtausgleichsfähigkeit festgestellt worden wäre;
11. welche Sanktionen gegenüber den Verursachern der Rechtswidrigkeit generell und im speziellen Fall „Länge/Ettenberg“ zum Ansatz kommen, wenn es sich nach Gerichtsurteil wie hier nachträglich herausstellt, dass die auf Basis des gemäß Waldumwandlungsvereinbarung und Genehmigungsbescheid gewährten Sofortvollzugs auf eigenes Risiko und vor Bestandskraft der Bescheide, d. h. bei noch schwebendem Verfahren vorgenommene Rodung („Waldumwandlung“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Landeswaldgesetz) rechtswidrig war und einen Verstoß gegen § 1 Nummer 1 Landeswaldgesetz i. V. m. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt;
12. ob die gegen die Rodungen und den Bau von insgesamt elf geplanten Windindustrieanlagen auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ im Vorfeld von vielen Bürgern eingelegten, jedoch vom Regierungspräsidium Freiburg mit Ablehnungsbescheid unter Festsetzung von Gebühren abgewiesenen Widersprüche nach dem jetzt gefällten Urteil – wegen Fristablauf ggfs. unter dem Gesichtspunkt eines „billigen Ermessens“ – dazu führen, dass alle Widersprecher die ihnen zu Unrecht auferlegten Gebühren in vollem Umfang „von Amts wegen“ oder auf Antrag zurückerstattet bekommen (laut der vor einigen Wochen erfolgten Presseberichterstattung handelt es sich um 170 „Widersprecher“);

13. ob sie die hier festzustellende Vorgehensweise der Vorhabensträger hinsichtlich der Aufteilung in zeitlich hintereinander ablaufende Teilabschnitte oder der Aufspaltung eines einheitlichen, organisch zusammengehörenden Windkraftstandorts in zwei Teil-Standorte „Länge“ und „Ettenberg“ mit dem Ziel einer weniger umfangreichen, abgestuften, mit geringeren Anforderungen und geringerer Prüfungstiefe verbundenen und daher aus Sicht eines Vorhabens-trägers leichter zu absolvierenden Umweltverträglichkeitsprüfung zum Anlass nimmt, künftig darauf hinzuwirken, dass im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes eine auch höherwertigem Unionsrecht entsprechende, vollum-fängliche und daher strengere Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die Umgehungstatbestände ausschließt;
14. inwieweit die gemäß § 15 BNatSchG durch die Genehmigung und Bau von ins-gesamt elf Windindustrieanlagen auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ verur-sachten und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur zur Festsetzung einer Ersatzzahlung in welcher Höhe geführt hat, die gemäß § 15 Absatz 5 und 6 BNatSchG im Genehmigungs- bzw. Zulassungsbescheid nach den in dieser Vorschrift erwähnten Regelungen festzusetzen war und vor Beginn der Maßnahme zu welchem Datum geleistet worden ist (bei gestunde-ter Zahlung unter Festsetzung einer Sicherheitsleistung in welcher Höhe);
15. weshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor der Genehmigung auf die Einholung von zwei unabhängig voneinander erstellten, TR6-konformen Gutachten verzichtet worden ist, wobei die Gutachter – wie unter seriösen und objektiv urteilenden Gutachtern üblich – die Haftung für die Ergebnisse ihres Gutachtens übernehmen.

06. 05. 2019

Berg, Voigtmann, Rottmann, Dürr, Herre, Pfeiffer, Baron,
Dürr, Stein, Wolle, Dr. Merz, Stauch, Dr. Baum, Palka AfD

Begründung

Nach den Klagen der von der Bürgerinitiative „Arten- und Landschaftsschutz Länge-Ettenberg (ALLE) e. V.“, Blumberg, beauftragten und von der Karlsruher Rechtsanwaltskanzlei Cämmerer-Lenz (CL) vertretenen, bundesweit in Natur-schutzangelegenheiten nach Maßgabe des Umweltrechtsbehelfsgesetzes als klag-berechtigt anerkannten „Naturschutzinitiative e. V.“ (NI) hat das Verwaltungs-gericht Freiburg mit seinem in der Öffentlichkeit als Paukenschlag aufgefassten und in der Windkraft-Szene viel beachteten Beschluss vom 12. März 2019 einen Baustopp („Länge“) bzw. Rodungsstopp („Ettenberg“) für die beiden nebenein-ander liegenden und von den Vorhabensträgern Solarcomplex, Singen, und Green City Energy, München, verwaltungstechnisch aufgesplitteten Windindustriezonen verhängt.

Einer Pressemitteilung der klagenden Naturschutzinitiative vom 19. März 2019 zufolge sind nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts auch die beiden in Vor-jahren durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Villingen-Schwenningen) erteilten und vom Regierungspräsidium Freiburg im Widerspruchsverfahren zu-nächst bestätigten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen rechtswidrig und können deshalb bis auf Weiteres nicht vollzogen werden. Die zugrundeliegende Waldumwandelungsvereinbarung wurde schon zuvor in einem separaten Verfahren vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig beurteilt. Ob das Landratsamt und das Regierungspräsidium sowie die beiden Vorhabensträger Beschwerde gegen den verhängten Bau- und Rodungsstopp beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Würt-temberg in Mannheim einlegen, war bis Ende März 2019 noch nicht bekannt.

Die Klagen wurden bereits im Frühjahr 2018 im Eilverfahren erhoben, um zu ver-hindern, dass durch den Bau auf der bereits gerodeten „Länge“ bzw. durch die auf dem „Ettenberg“ noch während der Winterruhe bis zum Beginn der Vegetations- und Brutphase am 1. März 2019 vollzogene Waldrodung vollendete und irreparab-

le Tatsachen geschaffen worden wären, nachdem in den Genehmigungsbescheiden bzw. in der Waldumwandlungsgenehmigung („Rodungsgenehmigung“) ein Sofortvollzug zu Gunsten der Vorhabensträger angeordnet wurde.

Die Naturschutzinitiative erklärte nach dem von ihr erstrittenen Urteil in ihrer Pressemitteilung vom 19. März 2019: „Das Gebiet ‚Länge/Blumberg‘ ist ein landesweiter Hotspot für die Artenvielfalt. Dieses Gebiet verträgt keine Windindustrieanlagen.“

Der Eilantrag der klagenden Naturschutzinitiative zum Rodungsstopp auf dem Ettenberg wurde positiv beschieden, weil nach Ansicht des Gerichts die Waldumwandlungsgenehmigung mangels Zuständigkeit nicht vom Regierungspräsidium auf Basis des im Vergleich zum Bundesimmissionsschutzgesetz niederwertigeren baden-württembergischen Windkrafterlasses, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Basis des höherwertigeren Bundesimmissionsschutzgesetzes durch das Landratsamt hätte verfügt werden müssen.

Ein weiterer Grund für den erfolgreichen Eilantrag war eine fehlerhaft durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung, weil bei der durchzuführenden Prüfung beide lokal nebeneinander liegende, eine organisch gewachsene Einheit bildende und sich gegenseitig bedingenden Windindustriezonen nicht getrennt voneinander, sondern in einem gemeinsamen Verfahren einheitlich hätten geprüft werden müssen, was zur Folge gehabt hätte, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung intensiver und strenger, mit größerer Prüfungstiefe und höheren Anforderungen hätte erfolgen müssen.

Während Solarcomplex auf der „Länge“ sieben bis zu 230 m hoch werdende Windindustrieanlagen bauen möchte, sehen Pläne von Green City Energy im Bereich „Ettenberg“ den Bau von vier ebenfalls bis zu 230 m hoch werdenden Windkraftanlagen vor. Beide Standorte befinden sich in einem hochwertigen und für das ökologische Gleichgewicht der Region wichtigen Wald an raumbedeutsamer und landschaftssensibler Stelle, wie maßstabsgetreue Visualisierungen gezeigt haben.

Im Fall der Umsetzung der Pläne umfasst die zu rodende Fläche auf der Länge 7,49 ha, wovon 2,9 ha auf Gemarkung von Donaueschingen und 1,77 ha auf Gemarkung von Hüfingen liegen (Kommunalwald). 2,82 ha sind im Privateigentum des Fürsten zu Fürstenberg. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen 1,38 ha wieder aufgeforstet werden. Die in der Windindustriезone Ettenberg/Blumberg zu rodende Fläche umfasst nach Presseberichten 3,62 ha. Davon gehören 1,2 ha zu Blumberg und 2,42 ha sind im Eigentum des Fürsten zu Fürstenberg. Hier sind 1,16 ha nach Abschluss der Bauarbeiten zur Wiederaufforstung vorgesehen.

Die Bürgerinitiative hat während des Genehmigungs- und Widerspruchsverfahrens umfangreiche und hauptsächlich auf den Artenschutz und den Landschaftsschutz sowie auf die mangelnde Windhöflichkeit gestützte Einwendungen vorgebracht, die jedoch im BImSchG bzw. im Widerspruchsverfahren sowie in beim Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtags angestregten Petitionsverfahren kein Gehör gefunden haben. Der mehrheitlich mit Landtagsabgeordneten von GRÜNE/CDU besetzte Petitionsausschuss hat die Petitionen abgelehnt.

Die endgültige Entscheidung wird im späteren, beim Verwaltungsgericht Freiburg geführten Hauptsacheverfahren fallen, falls der Klageweg von den streitenden Parteien weiter beschritten wird. Ob dies der Fall sein wird, war Ende März 2019/Anfang April 2019 in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt.

Der Antrag verfolgt das Ziel, zu den Windindustriезonen „Länge“ und „Ettenberg“ in den Augen der Antragsteller vielen noch offenen Fragen Licht ins Dunkel zu bringen und die Landeregierung zu fragen, ob sie den Behörden hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise freie Hand lässt und wie sie den dort bisher erreichten Sachstand beurteilt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Nr. 4516/126 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in zwei Beschlüssen vom Februar und März 2019 zu den Windparks „Blumberg“ und „Länge“ entschieden.

Im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren „Naturschutzinitiative e. V. gegen Land Baden-Württemberg“ (Az. 10 K 536/19) hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Freiburg mit Beschluss von 15. Mai 2019 festgestellt, dass die Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG auch die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 WaldG umfasst, der insoweit vorliegende Verstoß gegen die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG jedoch „in der Sache einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften darstellt, der nicht zu den in § 4 Abs. 1 UmwRG aufgezählten „absoluten Verfahrensfehlern“ gezählt werden kann“.

Kern der Entscheidung ist also eine verfahrensrechtliche Frage, die bis zu dem besagten Beschluss für Baden-Württemberg nicht gerichtlich geklärt war und bis zum heutigen Tage auch noch nicht obergerichtlich geklärt ist, vielmehr liegt der Beschluss des VG Freiburg derzeit dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim zur Überprüfung vor, eine Entscheidung des VGH steht noch aus.

Im Übrigen handelt es sich bei den Beschlüssen auch nicht um Entscheidungen, die die Aufhebung der infrage stehenden Genehmigungen zum Inhalt haben.

Eine solche gerichtliche Aufhebungsentscheidung kann – je nach Verfahrensausgang – allenfalls im Rahmen des derzeit ebenfalls beim VG Freiburg anhängigen Hauptsacheverfahrens (Az. 10 K 362/19), einer Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO, ergehen. Bis zum Abschluss des entsprechenden Verfahrens bleibt die dem Vorhabenträger erteilte Waldumwandlungsgenehmigung daher rechtswirksam, kann aber aufgrund der vom VG Freiburg im Eilverfahren wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung der erhobenen Anfechtungsklage nicht weiter vollzogen werden.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie groß die ha-Flächen der auf der „Länge“ und auf dem „Ettenberg“ nach dem Mitte Februar 2019 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg rechtswidrig durchgeführten Waldrodungen sind, welche durch die Vorhabenträger und Grundstückseigentümer in der Hoffnung auf die weiterhin bestehende Bestandskraft der Genehmigungs- und Waldumwandlungsbescheide veranlasst worden sind;

Dem Vorhabenträger lag zum Zeitpunkt der Rodung eine rechtswirksame und sofort vollziehbare Umwandlungsgenehmigung vor, deren Rechtswidrigkeit auch bislang nicht obergerichtlich festgestellt ist. Von dieser hat er wie folgt Gebrauch gemacht: Im Bereich des Windparks „Länge“ wurden insgesamt rund 8,87 ha Wald (davon 7,49 ha dauerhaft nach § 9 Landeswaldgesetz [LWaldG] und 1,38 ha befristet nach § 11 LWaldG genehmigt) gerodet. Im Bereich „Ettenberg/Blumberg“ fanden keine Rodungen statt.

2. *wie viele Bäume aufgrund der rechtswidrig erfolgten Waldrodungen auf der „Länge“ und auf dem „Ettenberg“ bereits gerodet worden sind;*

Den Forstbehörden liegen hierzu keine Zahlen vor.

3. *welcher Verwendung die auf der Länge und dem Ettenberg bisher rechtswidrig gefällten Bäume zugeführt werden bzw. worden sind;*

Das Holz wurde an die regionale Sägeindustrie verkauft.

4. *ob bisher Verkaufserlöse für die rechtswidrig gefällten Bäume in welcher Höhe realisiert worden sind;*

5. *mit welchen Verkaufserlösen in welcher Höhe insgesamt aus dem Verkauf der rechtswidrig gefällten Bäume zu rechnen ist;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Über die Verkaufserlöse können keine Angaben gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass das Holz zu marktüblichen Preisen verkauft wurde.

6. *ob die aus dem Verkauf der rechtswidrig gerodeten Bäume erzielten Verkaufserlöse abgeschöpft und zur Finanzierung der Wiederaufforstung der gerodeten Flächen oder gemeinnütziger Zwecke oder ggf. einer anderen Verwendung zugeführt werden, um zu gewährleisten, dass die für den Rechtsbruch Verantwortlichen aus ihrem Verhalten nicht auch noch Profit erzielen;*

Eine solche Maßnahme kann überhaupt erst in Betracht gezogen werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen vorliegt. Da noch nicht bekannt ist, wie der VGH Mannheim entscheiden wird, kann keine Aussage dazu getroffen werden, welche Konsequenzen aus der Entscheidung zu ziehen sein werden.

7. *ob im Hinblick auf die Umsetzung der Windkraftvorhaben zeitlich vorher Eintragungen im Grundbuch der Belegenheitsstandorte vorgenommen wurden, die nach jetzt gerichtlich festgestellter Rechtswidrigkeit hinfällig sind und deshalb zu löschen wären oder auf Antrag der Genehmigungsbehörde i. S. d. § 24 Absatz 5 Landeswaldgesetz zum Eintrag eines Widerspruchs durch das Grundbuchamt führen;*

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob im Hinblick auf die Umsetzung der Windkraftvorhaben zeitlich vorher Eintragungen im Grundbuch der Belegenheitsstandorte vorgenommen wurden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Antrag der Genehmigungsbehörde auf Eintragung eines Widerspruchs gem. § 24 Abs. 5 LWaldG durch das Grundbuchamt nur dann in Betracht kommt, wenn die entsprechende Genehmigung erforderlich, aber nicht erteilt war. Ist die Eintragung demgegenüber aufgrund einer Genehmigung oder eines Zeugnisses (Bescheid) erfolgt und stellt sich nachträglich heraus, dass der Bescheid rechtswidrig war, so kann er nicht mehr zurückgenommen und kein Widerspruch eingetragen werden.

8. inwieweit es sich bei dem auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ zur geplanten Standortfreimachung und Zuwegung vorgesehenen Wald um Schutzwald i. S. d. § 29 Landeswaldgesetzes, insbesondere um den in § 29 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 30 a Landeswaldgesetz definierten Biotopschutzwald (...Schutz von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren...) oder um einen in § 29 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 31 Landeswaldgesetz definierten Wald (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) handelt, für dessen Rodung ggf. eine Ausnahmegenehmigung mit welchem Inhalt und welchem Datum erteilt wurde;

Von den Rodungen war weder Biotopschutzwald noch Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen betroffen.

9. inwieweit gemäß der jetzt vom Verwaltungsgericht im Hinblick auf die als rechtswidrig beurteilte Waldumwandlungsvereinbarung Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 9 Absatz 3 Landeswaldgesetz bereits vollzogen oder noch zu vollziehende Ausgleichsmaßnahmen bzw. im Falle einer Nichtausgleichsfähigkeit eine noch offene oder bereits durch Zahlung beglichene Walderhaltungsabgabe gemäß § 9 Absatz 4 Landeswaldgesetz in welcher Höhe mit Bescheid mit welchem Datum festgesetzt wurden;

Es wurde keine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

10. inwieweit gemäß § 9 Absatz 4 Landeswaldgesetz bei einer Nichtausgleichsfähigkeit der nachteiligen Auswirkung einer Umwandlung die vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe der Walderhaltungsabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung unter Zugrundelegung „der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ generell ermittelt wird und im besonderen Fall „Länge/Ettenberg“ mit Bescheid welchen Datums ermittelt worden ist, falls von der höheren Forstbehörde eine Nichtausgleichsfähigkeit festgestellt worden wäre;

Es wurde keine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

11. welche Sanktionen gegenüber den Verursachern der Rechtswidrigkeit generell und im speziellen Fall „Länge/Ettenberg“ zum Ansatz kommen, wenn es sich nach Gerichtsurteil wie hier nachträglich herausstellt, dass die auf Basis des gemäß Waldumwandlungsvereinbarung und Genehmigungsbescheid gewährten Sofortvollzugs auf eigenes Risiko und vor Bestandskraft der Bescheide, d. h. bei noch schwebendem Verfahren vorgenommene Rodung („Waldumwandlung“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Landeswaldgesetz) rechtswidrig war und einen Verstoß gegen § 1 Nummer 1 Landeswaldgesetz i. V. m. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt;

Selbst wenn letztendlich obergerichtlich festgestellt werden sollte, dass die hier infrage stehenden Genehmigungen aufgrund eines möglichen verfahrensrechtlichen Mangels rechtswidrig waren, stehen Sanktionen (d. h. straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen) wegen der vorgenommenen Rodungen nicht infrage, weil zum Zeitpunkt der Rodungen eine rechtswirksame Genehmigung vorlag, deren Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich war.

12. *ob die gegen die Rodungen und den Bau von insgesamt elf geplanten Windindustrieanlagen auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ im Vorfeld von vielen Bürgern eingelegten, jedoch vom Regierungspräsidium Freiburg mit Ablehnungsbescheid unter Festsetzung von Gebühren abgewiesenen Widersprüche nach dem jetzt gefällten Urteil – wegen Fristablauf ggfs. unter dem Gesichtspunkt eines „billigen Ermessens“ – dazu führen, dass alle Widersprecher die ihnen zu Unrecht auferlegten Gebühren in vollem Umfang „von Amts wegen“ oder auf Antrag zurückerstattet bekommen (laut der vor einigen Wochen erfolgten Presseberichterstattung handelt es sich um 170 „Widersprecher“);*

Anlass für die nachträgliche Aufhebung der Widerspruchsbescheide besteht nicht. Die Widerspruchsführerinnen und -führer haben diese bestandskräftig werden lassen, obwohl sie dagegen Rechtsbehelfe hätten ergreifen können. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat. Es ist jedoch höchstrichterlich geklärt, dass eine nachträgliche Änderung der Rechtsprechung keine derartige nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage darstellt. Im Übrigen wurde bei den Gebührenbescheiden die Mindestgebühr festgesetzt. Das Regierungspräsidium hat darüber hinaus bei der Festsetzung der Gebühren seinen möglichen Ermessensspielraum genutzt und bei einer mehrfachen Gebührenbelastung pro Familie die Gebühr nur einmal pro Haushalt erhoben. Damit ist das Regierungspräsidium den Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern soweit wie möglich entgegengekommen und hat die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

13. *ob sie die hier festzustellende Vorgehensweise der Vorhabensträger hinsichtlich der Aufteilung in zeitlich hintereinander ablaufende Teilabschnitte oder der Aufspaltung eines einheitlichen, organisch zusammengehörenden Windkraftstandorts in zwei Teil-Standorte „Länge“ und „Ettenberg“ mit dem Ziel einer weniger umfangreichen, abgestuften, mit geringeren Anforderungen und geringerer Prüfungstiefe verbundenen und daher aus Sicht eines Vorhabensträgers leichter zu absolvierenden Umweltverträglichkeitsprüfung zum Anlass nimmt, künftig darauf hinzuwirken, dass im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes eine auch höherwertigem Unionsrecht entsprechende, vollumfängliche und daher strengere Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die Umgehungstatbestände ausschließt;*

Die Trennung der ursprünglich 13 Windenergieanlagen in zwei unabhängige Windparks mit zwei Genehmigungsanträgen wurde im Vorfeld zwischen Regierungspräsidium und Landratsamt abgestimmt. Die Trennung ist rechtlich zulässig, da der Begriff der Windfarm sowie die Anzahl der Anlagen (soweit diese unter 20 liegt) für das Genehmigungsbedürfnis und die Verfahrensart nach dem BImSchG ohne Bedeutung sind. Beide Genehmigungsverfahren wurden antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. In beiden Verfahren wurde aufgrund der kumulierenden Wirkung eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG durchgeführt. Im Falle eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens für alle 13 Anlagen hätten sich keine verfahrensrechtlichen Änderungen ergeben; also wurden durch die Trennung auch keine weitergehenden Vorschriften umgangen.

14. *inwieweit die gemäß § 15 BNatSchG durch die Genehmigung und Bau von insgesamt elf Windindustrieanlagen auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ verursachten und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur zur Festsetzung einer Ersatzzahlung in welcher Höhe geführt hat, die gemäß § 15 Absatz 5 und 6 BNatSchG im Genehmigungs- bzw. Zulassungsbescheid nach den in dieser Vorschrift erwähnten Regelungen festzusetzen war und vor Beginn der Maßnahme zu welchem Datum geleistet worden ist (bei gestundeter Zahlung unter Festsetzung einer Sicherheitsleistung in welcher Höhe);*

In Ziffer 3. 4 der Genehmigungsbescheide nach dem BImSchG wurde für jede Windenergieanlage – in Abhängigkeit von den jeweiligen Baukosten – eine Ausgleichsabgabe von 40.000 Euro (WP Länge) bzw. von 56.300 Euro (WP Blumberg) an die Stiftung Naturschutzfonds festgesetzt. Dazu wurde bestimmt, dass die

Ausgleichsabgabe Voraussetzung für die Baufreigabe ist, also bei Baubeginn zu entrichten ist. Ein Baubeginn ist bei beiden Vorhaben noch nicht erfolgt und die Ausgleichsabgabe somit noch nicht zu entrichten.

15. weshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor der Genehmigung auf die Einholung von zwei unabhängig voneinander erstellten, TR6-konformen Gutachten verzichtet worden ist, wobei die Gutachter – wie unter seriösen und objektiv urteilenden Gutachtern üblich – die Haftung für die Ergebnisse ihres Gutachtens übernehmen.

Im gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz („Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“) vom 17. Oktober 2014 heißt es: „Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen werden oftmals unterschiedliche Datengrundlagen zur Bestimmung der Windhöflichkeit herangezogen. Als Datenquellen kommen grundsätzlich der Windatlas Baden-Württemberg, Referenzertragsgutachten, Windgutachten, Ertragsgutachten und Windmessungen in Betracht. [...] Bei naturschutzrechtlichen Abwägungsentscheidungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Eingriffsregelung, Befreiungen, artenschutzrechtliche Ausnahme) werden dem Antragsteller in aller Regel Windmessungen, Windgutachten oder Referenzertragsgutachten vorliegen. Diese sind im Genehmigungsverfahren zumindest auszugsweise mit einer Aussage zur Windhöflichkeit vom Antragsteller vorzulegen und bei der Zulassung zu berücksichtigen, da sie im Vergleich zum Windatlas die bessere Entscheidungsgrundlage darstellen können. [...] Sofern dem Antragsteller die genannten Unterlagen zur Windhöflichkeit in seltenen Einzelfällen nicht vorliegen, sind die Angaben aus dem Windatlas ausreichend, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Angaben im Einzelfall nicht zutreffen.“

Im Genehmigungsverfahren wurden für den Windpark Länge zwei Ertragsgutachten auszugsweise vorgelegt und für den WP Blumberg ein Turbulenzgutachten, das die Ergebnisse eines Ertragsgutachtens enthielt. Die von den Projektträgern beauftragten Gutachten wurden durch akkreditierte und damit anerkannte Gutachter erstellt. In den Gutachten wurden für alle Anlagenstandorte ausreichende Windbedingungen bestätigt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft